

Rechtskraftzeugnis  
Dieses Urteil ist mit Ablauf  
des/am

rechtskräftig geworden.  
Notfristzeugnis

vom  
Hmb.,

als Urkundsbeamter der  
Geschäftsstelle



Zustellungsvermerk  
Zustellung des Urteils an  
Kläger(in)

am

Zustellung des Urteils an  
Beklagte(n)

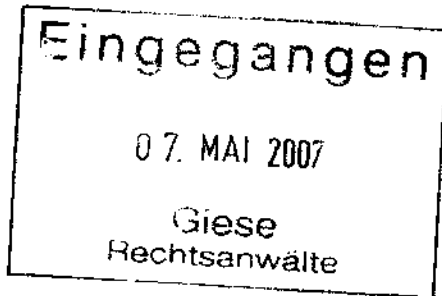
am

Hmb.,

als Urkundsbeamter der  
Geschäftsstelle

## Amtsgericht Hamburg

verkündet am:  
17.4.2007



Justizangestellte  
als Urkundsbeamtin  
der Geschäftsstelle

### URTEIL

Im Namen des Volkes

Geschäfts-Nr.: 36A C 14/07

#### In dem Rechtsstreit

Handeln unter der  
Bezeichnung: Hamburg  
- Kläger -

#### Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwalt Hans J. Giese, Borsteler Chaussee 17, 22453 Hamburg  
, Gz.: 259/06/fg, **GK 251**

gegen

, vertr. durch die Geschäftsführer  
- Beklagte -

#### Prozessbevollmächtigte:

Allgäu, Gz.:

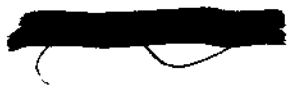
erkennt das Amtsgericht Hamburg, Abteilung 36A, durch den Richter am  
Amtsgericht aufgrund der am 6.3.2007 geschlossenen  
mündlichen Verhandlung für Recht:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger € 978,70 sowie Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 14.02.2006 auf € 588,70 sowie Zinsen in derselben Höhe auf weitere € 390,- seit dem 13.02.2007 zu zahlen.  
Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

2. Von den Kosten des Rechtsstreits haben der Kläger 12% und die Beklagte 88 % zu tragen.

3. Der Beklagten bleibt nachgelassen, die Vollstreckung des Klägers durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe von 110% des vollstreckbaren Betrages abzuwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrages leistet.

Dem Kläger bleibt nachgelassen, die Vollstreckung der Beklagten im Kostenpunkt durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe von 110% des vollstreckbaren Betrages abzuwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrages leistet.



**Tatbestand:**

Der Kläger, ein Fotograf, der im Internet eine Datenbank mit Fotografien der Stadt Hamburg betreibt, verlangt von der Beklagten, einem Busunternehmen, die Erstattung von anlässlich einer urheberrechtlichen Abmahnung angefallenen Anwaltskosten sowie Lizenzgebühren und Schadensersatz wegen unterlassener Namensnennung.

Nachdem der Kläger festgestellt hatte, dass die Beklagte auf einer von ihr betriebenen Internetseite u.a. ein Foto veröffentlichte, welches den Hamburger Hafen, Gebäude Alter Elbtunnel, zeigt und hinsichtlich dessen der Kläger ein Urheberrecht geltend macht, nahm der Kläger die Beklagte durch Abmahnung seiner vorprozessualen Verfahrensbevollmächtigten vom 11.10.2005 aus Unterlassung in Anspruch (K 1), woraufhin diese eine entsprechende Verpflichtungserklärung abgab (K 4).

Der Kläger ist der Auffassung, er könne von der Beklagten die Erstattung der ihm im Rahmen der Abmahnung angefallenen Anwaltskosten auf der Grundlage eines Gegenstandswertes von € 6.521,- (K 5) verlangen. Darüber hinaus stehe ihm hinsichtlich der Nutzung der Aufnahme eine Lizenzgebühr in Höhe von € 260,- sowie Schadensersatz in identischer Höhe wegen unterlassener Namensnennung zu.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an ihn € 1.108,70 nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 19.10.2005 an den Kläger zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie zieht das Urheberrecht des Klägers an der Aufnahme in Zweifel und macht geltend, das Bild sei nicht öffentlich im Internet zu sehen gewesen, da es sich in

einem sogenannten „*toten Ordner*“ befunden habe. Im Übrigen scheidet ein Anspruch aus, da die Veröffentlichung lediglich daumengroß gewesen sei. Zumindest sei der erhobene Anspruch überhöht.

### **Entscheidungsgründe:**

Die zulässige Klage ist zum überwiegenden Teil begründet.

1. Der Kläger kann zunächst die Erstattung der ihm von seinem vorprozessual eingeschalteten Verfahrensbevollmächtigten gemäß Kostennote vom 04.12.2006 in Rechnung gestellte Summe beanspruchen.

a) Dem Grunde nach ergibt sich der Anspruch dabei zumindest aus den Vorschriften der Geschäftsführung ohne Auftrag. Geht man darüber hinaus von einem Verschulden der Beklagten aus, so ergibt sich der Anspruch auch aus § 97 Abs. 1 UrhG.

Die Abmahnung war begründet, weil dem Kläger insoweit ein wirksamer Unterlassungsanspruch gegenüber der Beklagten zustand (§ 97 Abs. 1 UrhG). Soweit die Beklagte jetzt im Rahmen des Prozesses erstmalig in Abrede stellt, dass der Kläger Urheber der Aufnahme sei, kommt dem keine Bedeutung zu. Dabei kann dahinstehen, wie die im vorprozessualen Schreiben der Prozessbevollmächtigten der Beklagten vom 18.10.2005 abgegebene Erklärung, das Urheberrecht des Klägers an dem Foto solle nicht bestritten werden, rechtlich einzuschätzen ist. Jedenfalls hat die Beklagte im Rahmen ihrer Unterlassungserklärung (K 4) vertraglich anerkannt, dass der Kläger Urheber jenes Bildes ist. Dies hat zumindest eine Umkehr der Beweislast zur Folge. Den Nachweis eines anderweitigen Urhebers hat die Beklagte jedoch nicht erbracht. Im Übrigen kann aufgrund der vom Kläger eingereichten CD-ROM kein Zweifel daran bestehen, dass der Kläger der Schöpfer der Aufnahme ist, hinsichtlich welcher hier von ihm Ansprüche erhoben werden. Auf der CD-ROM befindet sich in digitalisierter Fassung die Aufnahme hinsichtlich welcher der Kläger im vorliegenden Rechtsstreit Ansprüche geltend macht. Von daher ist in ent-

sprechender Anwendung von § 1006 BGB davon auszugehen, dass der Kläger Urheber dieses Fotos ist.

Soweit die Beklagte die Auffassung zu vertreten scheint, sie habe durch die Veröffentlichung der Aufnahme das ausschließliche Recht der öffentlichen Zugänglichmachung des Urhebers nach §§ 15 Abs. 2 S. 2 Nr. 2, 19a UrhG nicht verletzt, weil sich das Foto lediglich in einem „*toten Ordner*“ - was auch immer das sein mag - befunden habe, kommt dem ebenfalls keine Bedeutung zu. Insoweit ist entscheidend, dass die Aufnahme - wo auch immer sie sich befunden haben mag - ganz allgemein aufgerufen werden konnte. Dies reicht aus, um den Tatbestand einer Urheberrechtsverletzung zu verwirklichen.

Rechtsfolge der Verletzung des Urheberrechts des Klägers an dem Foto ist, dass die Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger die diesem anlässlich der von ihm geltend gemachten Verletzung seiner Nutzungsrechte im Rahmen der Abmahnung entstandenen Anwaltskosten zu ersetzen.

b) Soweit es nun die Höhe des insoweit begehrten Betrages betrifft, kann dahinstehen, ob die vorprozessualen Verfahrensbevollmächtigten des Klägers einen zutreffenden Gegenstandswert angesetzt haben. Selbst wenn man den Wert (allenfalls als geringfügig) übersetzt ansehen würde, so stellen die Kosten dennoch eine adäquat kausale Folge der Rechtsverletzung der Beklagten dar. Es konnte dem Kläger als juristischem Laien nämlich nicht zugemutet werden, sich möglicherweise auf eine gerichtliche Auseinandersetzung mit seinen vorprozessualen Verfahrensbevollmächtigten hinsichtlich der Höhe von deren Gebührenrechnung einzulassen. Eine adäquate Kausalität könnte erst dann abgelehnt werden, wenn die Gebührenrechnung offensichtlich übersetzt wäre, was bei einem Gegenstandswert von € 6.521,- nicht der Fall ist. Mindestens hätte nach einem Wert von bis zu € 5.000,- abgerechnet werden dürfen. Der sich bei Durchführung der entsprechenden Berechnungen (1,3 Gebühr zuzüglich Postpauschale und Mehrwertsteuer) ergebende Betrag wäre nicht ins Gewicht fallend geringer als die von den Anwälten [REDACTED] verlangten € 588,70 gewesen.

Unter diesen Umständen aber stellen diese Gebühren im Verhältnis zur Beklagten auf jedem Fall einen ersatzfähigen Schaden auf Seiten des Klägers dar, wobei der Zinsausspruch auf den §§ 286, 288 BGB beruht. Zinsbeginn liegt hier erst im Februar 2006, da die endgültig ablehnende Stellungnahme der Beklagtenvertreter hinsichtlich Abmahnkosten vom 13.02.2006 (K 4) stammt.

2. Darüber hinaus kann der Kläger auch Lizenzgebühren verlangen, wobei sich der entsprechende Anspruch zumindest aus § 812 Abs. 1 BGB (Eingriffskondiktion) ergibt.

Soweit es die Höhe der vom Kläger geltend gemachten Lizenzgebühren betrifft, bestehen gegen die insoweit begehrte Summe von € 260,- keine Bedenken. Insoweit ist für das Gericht von Bedeutung, dass zwischen den Parteien unstreitig ist, dass die Beklagte die Aufnahme zumindest ein Jahr lang genutzt hat. Wenn die Beklagte nun versucht, die Bedeutung der Nutzung „herunterzuspielen“, so muss sie sich die Frage gefallen lassen, weshalb sie denn dann überhaupt das Foto zwecks Veröffentlichung „heruntergeladen“ hat. Ganz so gering kann der Nutzen für die Beklagte unter diesen Umständen schon nicht gewesen sein, da davon auszugehen ist, dass sie ja es ansonsten nicht werblich eingesetzt hätte. Weiterhin ist die Länge der Nutzung zu berücksichtigen, welche ja nicht ganz unerheblich ist. Von daher erscheint dem Gericht - unabhängig davon, ob und wenn ja inwieweit die Honorarempfehlungen der Mittelstandsgemeinschaft Foto-Marketing Anwendung finden - der Betrag von € 260,- an (fiktiver) Lizenzgebühr angemessen aber auch ausreichend zu sein, um den Ersatzanspruch des Klägers zu kompensieren.

3. Dem Kläger steht darüber hinaus im Wege des Schadensersatzes ein Verletzerzuschlag in Höhe von 50 % wegen fehlender Urheberbenennung zu (§§ 13, 97 UrhG). Dieser folgt aus dem Interesse der Fotografen, als Urheber für die von ihnen angefertigten Arbeiten erkennbar zu sein, da einer Urheberbenennung - auch im Hinblick auf mögliche Folgeaufträge - ein nicht unerheblicher wirtschaftlicher Wert zukommt. Ob der vom Oberlandesgericht Düsseldorf vertretenen Auffassung, der Zuschlag müsse 100 % betragen, für andere Veröffentlichungen zu folgen ist, kann hier dahinstehen. Insoweit ist im vorliegenden Fall nämlich von Bedeutung, dass es sich lediglich um ein sogenanntes *Daumennagel-Foto* gehan-

delt hat. Diesbezüglich kann der mögliche Wert nicht als so hoch eingeschätzt werden. Von daher scheinen die vom Gericht veranschlagten 50 % völlig ausreichend, um den diesbezüglichen Schadensersatzanspruch des Klägers zu kompensieren.

Der Zinsanspruch hinsichtlich der unter 2. und 3. erörterten Positionen ergibt sich den §§ 288, 291 BGB.

Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf den §§ 91, 708 Nr. 11, 711 und 713 ZPO.

  
Richter am Amtsgericht

